

Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Mickhausen

Die Gemeinde Mickhausen erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- 1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- 2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei und der Fischerei,
- 3) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- 4) Kleingartenbedarf.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- 1) Der Wochenmarkt wird im Ortsteil Münster der Gemeinde Mickhausen auf dem Vorplatz des Feuerwehrhauses Flur-Nr. 3 - Gemarkung Münster (im folgenden Marktplatz genannt) veranstaltet.
- 2) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- 3) Der Wochenmarkt ist von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem von der Gemeinde zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 2 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde Mickhausen zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 4 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung des Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1/2 Jahr.
- 4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Insbesondere wird als Merkmal die Ortsansässigkeit berücksichtigt.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- 9) Marktstände sind von den Anbietern selbst mitzubringen.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- 2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- 1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Mickhausen oder von ihr Beauftragten.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Dabei sind auch PKW/Kombi als "Verkaufswagen" gestattet.
- 4) Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 5) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sämtliche Abfälle sind von den Anbietern bzw. Verursachern wieder mitzunehmen. Dabei sind nach Bedarf auch kleinere Müllbehälter von den einzelnen Anbietern aufzustellen.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- 1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt bei Dauerhaltung mehr als 2-mal hintereinander nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 2) Wird die Zuteilung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und zu reinigen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

§ 9

Haftung

- 1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu DM 1.000,00 kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),

- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- c) einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. a),
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
- g) Marktabfälle nicht mitnimmt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 5),
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- i) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mickhausen, den 20.6.1995

Gemeinde Mickhausen

Müller - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 20.6.1995

Anzeige an das Landratsamt - Schreiben vom 21.6.1995

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle"
vom 29.6.1995

in Kraft getreten am 30.6.1995